



- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Datenerfassungs- und Zuteilungsanträge 2013
- CO₂ Zertifikate Kauf- und Verkauf EUA, CER, VER
- CO₂ Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA Preis 14.-18.02.2011

Quelle: EEX

Emissionsbrief 02-2011

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 21.02.2011

Kleinemittenten < 35 MW durch TEHG-Novelle ausgebootet – Ausstieg aus dem Emissionshandel eventuell dennoch möglich

Nach der Verabschiedung der Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) durch das Bundeskabinett am 16.02.2011 wird der steinige Weg der mittleren und kleinen Anlagenbetreiber zu kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Periode 2013-2020 immer klarer.

Diese werden sich in den nächsten Wochen entscheiden müssen, ob sie in das mühevolle Antragsverfahren – beginnend in diesem Sommer – einsteigen wollen, sich über Jahre hinweg mit den unglaublich aufwendigen Antrags- und Reportingarbeiten der neuen Opt-Out-Regelung gemäß §27 rumschlagen möchten oder schlicht und einfach bereits vorher versuchen, das EU-ETS zu verlassen.

In unserem Emissionsbrief 02-2011 beschäftigen wir uns zunächst ausführlich mit den Chancen und Risiken der neuen Opt-Out-Regelung ab 2013 sowie kurz mit der Alternative des vorzeitigen Verlassens des EU-Handelssystems im Jahre 2011 und 2012.

Das hatten sich die rund 800 Kleinemittenten in Deutschland – die auf günstige Ausstiegsregelungen hofften - wohl anders vorgestellt. Die am 16.02.2011 verabschiedete Novelle des TEHG für die Zuteilungsregelungen ab 2013 hat mit einem überraschenden § 27 ein Regelungetüm hervorgebracht, welches es 50% der deutschen Anlagenbetreiber wohl sinnvoll unmöglich machen wird, den Emissionshandel ohne großen Aufwand und sicher zu verlassen.

Somit werden 25 Anlagen der Kalkindustrie, 31 Anlagen der Glasindustrie, 65 Anlagen der Papierindustrie, 114 Anlagen der Keramikindustrie sowie knapp die Hälfte aller Stadtwerke und Fernwärme

Anlagen >35MW, die weniger wie 25.000t CO₂/Jahr ausstoßen, im Emissionshandel mehr oder weniger zwangsweise verbleiben müssen.

Grundlage der im § 27 geregelten möglichen Ausstiegsoption ist die EU-Richtlinie in der Fassung vom 23.4.2009, die für die 3. Handelsperiode in 2013 – 2020 vorsieht, dass die Mitgliedsstaaten Anlagen mit einem Ausstoß von weniger als 25.000 t CO₂ Äquivalente/Jahr unter bestimmten Bedingungen aus dem System ausschließen können (aber nicht müssen).

Infobox Die Entwicklung der Opt-Out-Regelung für Kleinemittenten

Bis zum Herbst 2010 schien es, dass das Bundesumweltministerium BMU nicht die Absicht hatte, von dieser Möglichkeit des optionalen Herauslassens von Anlagen Gebrauch zu machen. In einem ersten Entwurf zur Änderung des TEHG vom 3.9.2010 war keine diesbezügliche Regelung vorgesehen. Auf der Verbändeanhörung dieses Entwurfes hatten aber der BDI und der DIHT vehement eine solche „Opt-out-Regelung“ zur Befreiung für Kleinanlagen vom Emissionshandel gefordert. Auch das Bundeswirtschaftsministerium BMWi hatte dies unterstützt. Das BMU hatte dann diesem Drängen nachgegeben und Ende Dezember 2010 eine entsprechende Regelung „nachgeliefert“, die allerdings von DIHK und BDI heftig als zu bürokratisch, nicht wirtschaftsverträglich und nicht diskriminierungsfrei kritisiert wurde. Das Bundeskabinett hat nun am 16.02.2011 im Rahmen der Verabschiedung einer größeren Gesetzesnovelle zum Emissionsrechtehandel auch einen neuen § 27 TEHG (Befreiung für Kleinemittenten <25.000t/Jahr) beschlossen. Der §27 übernimmt also die Vorgaben der EU-Richtlinie hinsichtlich der Voraussetzungen weitgehend und setzt diese nicht nur in nationales Recht um, sondern konkretisiert diese auch.



Als Ersatz müssen dann aber für diese Anlagen „Maßnahmen gelten, mit denen ein gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung erreicht wird“. Diese Maßnahmen wurden bisher aber nicht näher konkretisiert und blieben somit dem Ermessen der Mitgliedsstaaten vorbehalten. Eine nun eventuell national geregelte „Gleichwertigkeit“ muss jedoch von der EU-Kommission geprüft und akzeptiert werden.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Opt-Out-Regelung

Um nach §27 aus dem Emissionshandel (teilweise) auszuschneiden, bedarf es dreier Voraussetzungen:

1. Die Ausstiegsoption gilt nur für Anlagen, die in den Jahren 2008 bis 2010 jeweils weniger als 25.000 t CO₂-Äquivalente emittiert haben
2. und bei denen die Feuerungswärmeleistung kleiner als 35 MW ist
3. und unter dem Vorbehalt, dass die EU-Kommission keine Einwände gegen die jeweilige Befreiung erhebt.

Befreit werden die Anlagen aber nur vom § 7 Absatz 1 TEHG, d.h. von der Pflicht zur Abgabe von Emissionsrechten entsprechend ihren jährlichen Emissionen. **Alle anderen Verpflichtungen bleiben bestehen. Für die Dauer der Befreiung haben die Anlagen natürlich auch keinen Anspruch mehr auf Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen.**

Die Befreiung erfolgt aber nur auf Antrag des Anlagenbetreibers und sofern gleichzeitig mit dem Befreiungsantrag auch ein „normaler“ Antrag auf Zuteilung gestellt wird und sich der Anlagenbetreiber zu einer der zwei folgenden „gleichwertigen Maßnahmen“ verpflichtet:

- a) Zahlung eines **Ausgleichsbetrages** für ersparte Kosten des Erwerbs von Emissionsberechtigungen in den Jahren 2013 – 2020 oder
- b) **Selbstverpflichtung** zu spezifischen Emissionsminderungen um jährlich 1,74 % pro Produkteinheit gegenüber einem Ausgangswert in einer Basisperiode.

Zahlung eines Ausgleichsbetrages

Der Ausgleichsbetrag berechnet sich wie folgt:

1. **Schritt:** Berechnung Zukaufsbedarf für das jeweilige Jahr = Ist-Emissionen des Jahres abzüglich Zuteilung an kostenlosen EUAs im Falle der Nicht-Befreiung
2. **Schritt:** Multiplikation des Zukaufsbedarfs an EUAs mit dem durchschnittlichen Zuschlagspreis der Versteigerung von EUAs im Berichtsjahr.

Hier wird ersichtlich, warum mit dem Befreiungsantrag trotzdem zugleich ein Antrag auf Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen gestellt werden muss. Denn in jedem Fall muss die kostenlose Zuteilung an EUAs berechnet werden, auf die der Anlagenbetreiber verzichtet, da sich nur dann der Zukaufsbedarf errechnen lässt.

Selbstverpflichtung zu spezifischer Emissionsminderung

Die Selbstverpflichtung berechnet sich wie folgt:

1. **Schritt:** Ermittlung des anlagenspezifischen Emissionswertes der Basisperiode = Quotient aus Emissionsmenge und Produktionsmenge in der für die Zuteilung von kostenlosen EUAs maßgeblichen Basisperiode (in der Regel 2008 – 2010) mit der Dimension t CO₂-Äq./ t Produkteinheit z.B.:
 - t CO₂-Äq. / t Papier (wenn Zuteilung mit einem Papier-Benchmark erfolgt)
 - t CO₂-Äq. / TJ Wärme (wenn Zuteilung mit Wärme-Benchmark erfolgt)
2. **Schritt:** Berechnung Reduktionsmindestverpflichtung (Soll-Werte)
Beginnend mit dem Jahr 2010 wird der spezifische Ausgangswert jedes Jahr um 1,74 % gesenkt. Somit berechnet sich das Reduktionsziel z.B. für
 - 2013: 1,74 % x (2013 – 2009) = 6,96 %
 - 2020: 1,74 % x (2020 – 2009) = 19,14 %
3. **Schritt:** Berechnung erreichter Minderungssatz (Ist-Werte)
Der Ist-Wert errechnet sich mit folgender Formel:
 - $100 - (\text{erreichter Ist-Wert eines Jahres/Ausgangswert} \times 100)$

Dazu muss der Betreiber der DEHSt neben seinen jährlichen Emissionen zusätzlich bis zum 30.3. eines Folgejahres seine Produktionsmenge des Vorjahres mitteilen.

4. **Schritt** (eventuell): Für den Fall, dass der Betreiber seine Reduktionspflicht in drei aufeinander folgenden Berichtsjahren nicht erfüllt, unterliegt er für diese Jahre der Pflicht zur Zahlung des Ausgleichsbetrages ent-



sprechend der ersten „gleichwertigen Maßnahme“ bis zum Beginn des Jahres, in dem er die Reduktionsverpflichtung wieder einhält.

4. **Schritt** (eventuell): Hat der Betreiber aber in den drei Jahren der Nichteinhaltung seiner Reduktionspflicht mindestens durchschnittlich 1,6 % seiner spezifischen Emissionen reduziert, vermindert sich die Ausgleichszahlung um einen Kürzungsfaktor, der sich errechnet als Verhältnis aus der Summe der drei erzielten Überschreitungen der Soll-Werte in % zu 0,42 Prozent.

Die Schritte 4 und 5 greifen entsprechend, wenn der Emittent die Reduktionsverpflichtung nur für 2020 oder nur für 2019 und 2020 nicht erfüllt.

Ein Hoffnungsschimmer ist, dass es eine winzige Erleichterung bei den Emissionsberichtspflichten für „befreite“ Anlagen gibt, die 2008 – 2010 oder in den drei Kalenderjahren vor dem Berichtsjahr jeweils weniger als 15.000 t CO₂-Äq. emittiert haben. Diese dürfen einen Emissionsbericht abgeben, der zwei Kalenderjahre umfasst. Diese Erleichterung kann die DEHSt aber wieder aufheben, wenn sich aus dem Doppel-Emissionsbericht ergibt, dass in einem Jahr mehr als 20.000 t CO₂ emittiert wurden.

Völlig klar ist natürlich, dass die Befreiung vom Emissionshandel erlischt, wenn die Anlage in einem Jahr 25.000 t CO₂ oder mehr emittiert. Ab diesem Jahr gilt dann wieder die normale Abgabepflicht für EUAs nach § 7 Abs. 1 TEHG, aber auch das Recht auf Zuteilung von kostenlosen EUAs.

Fazit zur optionalen Ausstiegsregelung

Den §27 hätte sich der Gesetzgeber sparen können, denn wegen der notwendigen „gleichwertigen Maßnahme“ kann dieser keine wirkliche Erleichterung oder Besserstellung der befreiten Anlagen erbringen.

Die Variante mit der Ausgleichszahlung dürfte für viele in Frage kommenden Anlagenbetreiber sogar eine Verschlechterung darstellen. Einerseits bleiben seine „lästigen“ Antrags- und jährlichen Berichtspflichten unverändert, andererseits entgehen ihm die Möglichkeiten über Überschüsse bei EUAs finanzielle Extraeinnahmen zu erzielen.

Die mangelnde Attraktivität der Ausstiegsregelung wird seitens des BMU auch nicht bestritten, da dieses in der Begründung zur Gesetzesnovelle selbst schreibt, dass es für viele Kleinanlagen mit relativ hoher kostenloser

EUA-Zuteilung vorteilhafter sein dürfte, nicht „befreit“ zu werden.

Aber auch die zweite Variante mit der Selbstverpflichtung zur spezifischen Emissionsreduktion dürfte nur in wenigen Fällen wirklich vorteilhaft sein; zum Beispiel, wenn ohnehin eine größere Investition mit Wirkungsgradverbesserungen oder wesentlichen Prozessveränderungen geplant ist und dadurch als Nebeneffekt die Einhaltung der spezifischen Emissionsreduktion relativ sicher gewährleistet ist oder die spezifischen Emissionen in der Basisperiode aus Sondergründen atypisch hoch gewesen sein sollten. Und schließlich dürfte für einige Anlagenbetreiber auch ein Hinderungsgrund für diese Art der „Befreiung“ sein, dass sie dann ihre jährlichen Produktionszahlen auch für 2013 – 2020 offenlegen müssten. Im Zusammenhang mit ihren Emissionen könnten dann ihre Konkurrenten evtl. hinsichtlich Verfahrensvarianten oder Ertragsituationen vertrauliche Betriebsdaten ableiten.

Es ist daher sehr unwahrscheinlich, dass von der „Befreiungs“-Option für den Zeitraum 2013-2020 viel Gebrauch gemacht werden wird, da bei wirtschaftlich gleichwertiger oder sogar schlechterer Ausgangslage ein hoher Aufwand getrieben werden muss, der auf Jahre hinaus den Betreiber und externe Berater beschäftigen wird.

Geradezu als Witz mutet es daher an, dass in dem 122-Seiten Dokument der TEHG-Novelle (inkl. Kommentare) auch bereits der interne, zeitliche Aufwand des Betreibers durch den Gesetzgeber berechnet worden ist. Es wurden hierbei 10 Stunden veranschlagt. Jeder Betreiber, der sich auch nur annähernd den §27 inkl. seiner Kommentare erarbeitet hat kommt zu dem Ergebnis, dass hier auf viele Jahre gesehen ein Haufen Arbeit und vor allem Unsicherheit auf einen zukommt, der sich kaum lohnen dürfte.

Viel erfolgsversprechender ist es da schon, zuvor einen Versuch zu starten, über andere, relativ unbekannte Wege bereits in der laufenden Periode 2008-2012 den Emissionshandel zu verlassen. Hierzu im nächsten Kapitel. Die vom Kabinett beschlossene **TEHG Novelle** ist unter www.emissionshaendler.com / Gesetze und Verordnungen zu finden.

Die Alternative des vorzeitigen Verlassens des EU-Handelsystems im Jahre 2011 und 2012

Nachdem einem Betreiber durch die Berechnung der immer geringer werdenden, kostenlosen Zuteilungen und der in immer höheren Maße zu ersteigernden EUA-Berechtigungen klar geworden ist, welche wirtschaft-



lichen Belastungen bis 2020 auf ihn zukommen, kann er sich entscheiden, ob er:

- im Emissionshandel bis 2020 verbleiben möchte
- die Opt-Out-Regel ab 2013 nutzen möchte
- den Versuch unternehmen will, vorzeitig bis Dezember 2012 auszuscheiden

Im letzteren Falle sollte er sich umgehend beraten lassen, inwieweit er hier eine Chance hat, bevor in 2011 und 2012 der gesamte Aufwand der Datenerfassung und der Zuteilungsanträge gestartet werden muss.

Emissionshändler.com® erstellt jedem Betreiber kostenlos und unverbindlich eine Einschätzung, inwieweit eine Chance besteht, seine Anlage so zu verändern, dass diese nicht mehr am Emissionshandel teilnehmen muss. Die von Emissionshändler.com® abgegebene Einschätzung enthält erste Hinweise, wie und in welcher Form ein Ausstieg in kaufmännischer oder technischer Hinsicht erfolgen kann. Hierbei wird seit über 3 Jahren erfolgreich mit Rechtsanwälten und Gutachtern zusammengearbeitet, die den von Emissionshändler.com® gefundenen und vom Betreiber akzeptierten Weg begleiten werden.

Voraussetzung für die Erstellung der kostenlosen Einschätzung ist, dass es sich um eine Anlage unterhalb von 40.000t CO₂/Jahr handelt, Emissionshändler.com® die dafür notwendigen Unterlagen in elektronischer Form überlassen werden und der Betreiber auch nicht im Emissionshandel verbleiben möchte.

Zur Erstellung einer kostenlosen Einschätzung genügt eine einfache E-Mail zur Kontaktaufnahme.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Die in diesem Emissionsbrief enthaltenen Informationen werden ohne Übernahme einer Gewähr zur Verfügung gestellt.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder

ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend.

Infobox

Die Berechnung der kostenlosen Zuteilung 2013-2020 in jedem individuellen Fall

Um den zeitlichen Aufwand sowie die Chancen und Risiken des neuen §27 besser abschätzen zu können, haben wir Ihnen zuvor darüber einen Überblick gegeben.

Um aus Sicht eines Betreibers aber auch beurteilen zu können, welches die wirtschaftlichen Konsequenzen eines Verbleibes im Emissionshandel ab 2013 sind, muss ein Anlagenbetreiber wissen, wie viele Zertifikate er denn kostenlos bekommen würde.

Da die Berechnungen auf Basis der entsprechenden EU-Gesetzgebung (so gut wie verabschiedet) nicht ganz einfach sind und zudem der Betreiber gewohnt ist, in historischen Emissionsdaten und nicht in Produktionsdaten und Benchmarks zu rechnen, haben nur sehr wenige Unternehmen bisher für sich selbst errechnet. Diejenigen Betreiber, die bereits ein eigenes Berechnungsergebnis vorzuliegen haben, konnten dies in vielen Fällen zunächst nicht glauben, da das Ergebnis gegenüber ihren eigenen Erwartungen weit zurücklag.

Aus diesem Grunde errechnet Emissionshändler.com® jedem Betreiber kostenlos und unverbindlich seine voraussichtliche Zuteilung, vorausgesetzt, dieser möchte aus dem Emissionshandel ausscheiden, liegt mit seiner Anlage unterhalb von 40.000t CO₂/Jahr und überlässt Emissionshändler.com® die dafür notwendigen Unterlagen in elektronischer Form. Das Ergebnis wird dem Betreiber in einem Bericht - kalkulatorisch nachvollziehbar – übermittelt, zusammen mit einer unverbindlichen Bewertung der Chancen über den Ausstieg aus dem Emissionshandel bis Dezember 2012

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder **Freecall 0800-590 600 02** sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert

